

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
"KOSIS-Gemeinschaft KOmMonitor"
2. Der Verein hat seinen Sitz in [noch offen].
3. Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern einen Erfahrungs- und Informationsaustausch betreffend die Auswertung kommunaler Daten in verschiedensten Fachbereichen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendersoftware „Kommunales Monitoring zur Raumentwicklung (KomMonitor)“, zu ermöglichen.
2. Hierbei soll insbesondere ein gemeinsames, bundesweites Forum geschaffen werden, dass es den Mitgliedern ermöglicht
 - ihre bisherigen Erfahrungen und bewährten Verwaltungspraktiken im Zusammenhang mit der Auswertung kommunaler Daten vorzustellen und zu diskutieren,
 - Arbeitsansätze und erarbeitete Ressourcen auszutauschen und ggf. methodischen Fragestellungen gemeinsam nachzugehen und diese zu bearbeiten,
 - sowie die vorhandene Software-Lösung „KomMonitor“ weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, bestehende Prozesse zu optimieren und neue Perspektiven zu entwickeln.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Eigeninteressen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. Die Mitglieder können die eingebrachten und die in der Vereinsarbeit entstehenden Informationen, Ideen und Konzepte jederzeit für ihre eigenen Zwecke nutzen, dürfen sie jedoch gegen den erklärten Willen der einbringenden Institution oder der Organe des Vereins nicht an Dritte weitergeben. Für die Software „KomMonitor“ werden außerhalb der Vereinssatzung spezielle Regelungen getroffen.

§ 3 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Kommunen einschließlich Stadtstaaten, Kommunalverbände, kommunale Einrichtungen (kommunale Mitglieder),
 - b) wissenschaftliche Einrichtungen,
 - c) staatliche und sonstige Einrichtungen, die überwiegend von Einrichtungen der öffentlichen Hand getragen oder von Organen der öffentlichen Hand kontrolliert werden.
3. Der Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt jeweils durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine Mitgliedschaft im „KOSIS-Verbund“ voraus. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein wird - sofern dort noch keine Mitgliedschaft besteht - gleichzeitig ein Mitgliedschaftsantrag beim „KOSIS-Verbund“ gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen mindestens sechs Monate im Verzug ist und der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden,
 - b) den Verein geschädigt hat oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) oder c) ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Er bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des anwesenden Vorstandes. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die

nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten haben. Dabei können unterschiedliche Beiträge für die Mitglieder festgelegt werden, sofern diese nach einer für alle Mitglieder geltenden einheitlichen Staffel oder nach individuellen Merkmalen der Mitglieder einheitlich abgestuft werden. Ein Mitgliedsbeitrag kann erstmals für das dem Jahr der Beschlussfassung folgende Kalenderjahr festgesetzt werden. Für ein bereits laufendes Kalenderjahr kann die erstmalige Festsetzung beziehungsweise die Erhöhung des Mitgliedbeitrags nur dann wirksam erfolgen, wenn alle im Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein angehörenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Aufnahme eines neuen Mitglieds im ersten Halbjahr ist der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen, danach monatlich anteilig. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft. Die Jahresbeiträge sind jeweils am 31.03. eines Jahres zur Zahlung fällig; bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem der Eintritt des jeweiligen Mitglieds erfolgt, frühestens jedoch am 31.03.

2. Nähere Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
3. Zur Finanzierung besonderer, konkret zu bezeichnender Vorhaben des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass von den Mitgliedern freiwillige und zweckgebundene Umlagen (Projektkostenbeiträge) erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Weiterhin können dem Vorstand bis zu 5 Beisitzer angehören. Jedem Mitglied steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder wählen die Beisitzer mit einfacher

Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beisitzer gehören dem Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit (vgl. Abs. 5) als stimmberechtigtes Mitglied an.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden und / oder diese für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) zulässigen Höhe erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung des § 3 Nr. 26a EStG.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
8. Der Vorstand kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und einen entsprechenden Arbeits- und Verantwortungsbereich zuweisen. Eine solche Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Mitgliederversammlung entsprechendes beschließt.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform sowie mit Tagesordnung einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist dieser

ebenfalls verhindert leitet der Schatzmeister die Sitzung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm bzw. dem Vereinsmitglied, das er vertritt, oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm bzw. dem Vereinsmitglied, das er vertritt, und dem Verein betrifft.

10. Eine Vorstandssitzung kann jeweils entweder physisch (als reine Präsenzversammlung) oder – sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Vorstandsmitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, entscheidet hierüber nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Die in § 10 Absätze 2 und 3 getroffenen Regelungen für die Mitgliederversammlung gelten insoweit entsprechend.
11. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch außerhalb einer Vorstandssitzung durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden erklären. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
12. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern im Regelfall zugeleitet, wenn nicht Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestimmt ist.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. der Beisitzer nach § 8 Absatz 2
 - b) Wahl der kassenführenden Stelle;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - h) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes, ist dieser ebenfalls verhindert durch den Schatzmeister. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen Antrag in Schrift- oder Textform beim Vorstand stellt.
 5. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Schrift- oder in Textform erfolgen. Die Einberufung per E-Mail ist hierfür ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
 6. Jedes Mitglied kann bis längstens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist bei fristgerechtem Eingang um die gesammelten Ergänzungen zu aktualisieren und den Mitgliedern unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes, ist dieser ebenfalls verhindert dem Schatzmeister. Sind alle drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Beisitzer (§ 8 Abs. 2), sind diese ebenfalls alle verhindert, aus den Reihen der Mitglieder (d.h. deren anwesenden Vertretern) einen Versammlungsleiter.
 8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Bei nichterreichten wird erneut eingeladen; die Beschlussfähigkeit besteht dann in jedem Fall. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm bzw. der Person, die es vertritt, oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm bzw. der Person, die es vertritt, und dem Verein betrifft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den beiden

Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchgeführt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

9. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder in Textform übermittelte Erklärungen gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden erklären.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - den Versammlungsleiter,
 - den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Form der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder physisch (als reine Präsenzversammlung) oder – sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. In der Einladung ist auf diese Verpflichtungen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Im Fall einer Hybridversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht. Die Nichtigkeit von in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten der Mitglieder gestützt werden, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 11 Geschäftsjahr, kassenführende Stelle, Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren die kassenführende Stelle, welche die Kassengeschäfte des Vereins abgewickelt. Die kassenführende Stelle dokumentiert die Kassengeschäfte in nachprüfbarer Form und legt hierüber auf Anforderung des Vereins Rechnung ab. Die Kassenbestände des Vereins sind getrennt vom Vermögen der kassenführenden Stelle zu verwalten. Die kassenführende Stelle bleibt bis zur Wahl einer neuen kassenführenden Stelle im Amt; Wiederwahl der kassenführenden Stelle ist zulässig.
3. Das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Ein Kassenprüfer darf diese Funktion maximal zwei Wahlperioden in ununterbrochener Folge ausüben.

§ 12 Satzungsänderungen, Zweckänderungen

1. Eine geplante Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Mitglied sind.

§ 14 Haftung der Organmitglieder

1. Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften Dritten gegenüber nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereines.

2. Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
3. Gegenüber dem Verein haften die Organmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
4. Für die Mitglieder des Vorstandes wird eine D&O-Versicherung einschließlich aller notwendigen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden auf die dem Verein zum 31.12. des jeweiligen Jahres angehörenden Mitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 15 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen

1. Die Mitglieder des Vorstands haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein fort. Hierauf sind die entsprechenden Vorstandsmitglieder zu verpflichten.
3. Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Vorstandsmitglied verpflichtet, alle Schriftstücke und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins unverzüglich an den Verein zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies gilt nicht für die gemeinsam entwickelten Produkte unter der Open Source Lizenz. Hier besteht ein unbefristetes Nutzungsrecht. Neue Releases werden nach Ausscheiden nicht mehr ausgeliefert.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter im Verein verarbeitet.
2. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können unter anderem schriftlich oder per E-Mail beim Vereinsvorstand geltend gemacht werden.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

Ende der Satzung

ENTWURF